

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
I/12	öffentlich	2014/105	30.06.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss	30.09.2014				
Gemeinderat	30.09.2014				

Erklärung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters sowie des Rates der Gemeinde Ostbevern

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Ostbevern vom 25. Mai 2014 wird gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.
2. Die Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 25. Mai 2014 wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [X]

Sachdarstellung:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 das Ergebnis der Bürgermeisterwahl sowie der Gemeinderatswahl festgestellt. Mit Bekanntmachung vom 28. Mai 2014 wurden diese festgestellten Wahlergebnisse veröffentlicht. Seit diesem Tage lief die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der neu gewählte Rat der Gemeinde Ostbevern hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Gemeinde Ostbevern vom 25. Mai 2014 von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
2. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
3. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Ziffer 2 entsprechend.

Die Einspruchsfrist gegen die Bekanntgabe der Wahlergebnisse endete am 27.06.2014. Einsprüche sind nicht eingegangen.

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG ist die Wahl für gültig zu erklären, wenn keine der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vorliegen.

Gemäß § 46 b KWahlG ist die Vorschrift des § 40 KWahlG auf die Wahl des Bürgermeisters entsprechend anzuwenden. Gemäß § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Hubertus Stegemann
Fachbereichsleiter

Barbara Roggenland
Sachbearbeiterin
